

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/112/2016

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 19.10.2016
Verfasser: Cornelia Heidkamp	AZ: 10 - Hk/OI

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Rat	02.11.2016	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage Bildung der Fachausschüsse

Sachverhalt:

Der Rat kann nach § 71 NKomVG aus der Mitte der Ratsmitglieder beratende Ausschüsse bilden. Dabei legt er auch die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. Die Sitze eines jeden Ausschusses werden nach Abs. 2 entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der einzelnen Fraktionen und Gruppen (ohne Bürgermeister und einzelne Ratsmitglieder außerhalb einer Fraktion oder Gruppe) zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen vergeben.

Sofern die bisherige Anzahl der Ausschuss-Sitze von 14 beibehalten wird, ergibt sich unter Berücksichtigung der am 17.10.2016 angezeigten Bildung der Ratsgruppe LOHNER - DIE LINKE folgende Sitzverteilung:

CDU	9
SPD	3
GRÜNE	1
Ratsgruppe LOHNER-DIE LINKE	1

Nachdem Anzahl, Mitgliederzahl und Aufgabenbereiche der Fachausschüsse bestimmt sind, benennen die Fraktionen die Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter. Bezüglich der Vertretungsregelung sollte das für den Verwaltungsausschuss beschriebene Verfahren angewendet werden.

Fraktionen und Gruppen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind nach § 71 Abs. 4 NKomVG berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat).

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat beschließen, neben den Ratsmitgliedern andere Personen ohne Stimmrecht in die Ausschüsse zu berufen. Bislang gehörte dem Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss ein nicht dem Rat angehörendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied zur Stärkung der Belange des Natur- und Umweltschutzes an. Soweit hierfür eine Person bereits namentlich vorgeschlagen werden kann, könnte der Rat in dieser Sitzung eine Berufung beschließen.

Bezüglich des für Schulangelegenheiten und des für Jugendangelegenheiten zuständigen Fachausschusses gelten besondere gesetzliche Regelungen.

Dem Schulausschuss gehören nach § 110 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes mindestens je ein Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler an. Die vorschlagsberechtigten Gremien – Stadtelternrat, Stadtschülerrat und die Lehrpersonalräte – müssen sich nach Ablauf ihrer Amtszeit zunächst noch neu konstituieren. Sie werden anschließend umgehend um die Benennung eines Vertreters sowie eines Stellvertreters gebeten. Die Vorschläge sind bindend. Der Rat stellt die Ausschussbesetzung hinsichtlich dieser Mitglieder in einer späteren Sitzung fest.

Für den Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales gilt § 13 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG). Danach gehören dem Jugendausschuss als beratende Mitglieder Personen an, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (Träger der Kindertagesstätten und Stadtjugendring) vorgeschlagen sind. Bisher waren dies eine Vertreterin der Kindergartenleitungen, der Elternvertreter der Kindergärten und ein Vertreter des Stadtjugendringes. Außerdem gehörte der Vorsitzende des Seniorenbeirates dem Jugendausschuss als beratendes Mitglied an. Soweit Personen bereits namentlich benannt werden können, könnten diese ebenfalls in dieser Sitzung bestätigt werden.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden nach dem in § 71 Abs. 8 NKomVG vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Die Verteilung der Vorsitze erfolgt im sogenannten Zugreifverfahren nach d' Hondt, wobei die Fraktion oder Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen den gewünschten Ausschussvorsitz benennt. Bezüglich der Ausschussbildung und der Vorsitzbeanspruchung sind vorherige Abstimmungen der Fraktionen und Gruppen zu empfehlen.

Der Rat stellt anschließend die Bildung und Zusammensetzung der Fachausschüsse durch Beschluss fest.

Gerdesmeyer